

Benutzungsordnung
über den Betrieb und die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
der Stadt Bad Münster am Deister
vom 7. Juni 1988
in der Fassung der 8. Änderung vom 9. Dezember 2004

§ 1

In den Ortsteilen Flegessen, Hachmühlen und Nienstedt unterhält die Stadt Bad Münster Kindertagesstätten. Diese sind soziale Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 NGO. Die Benutzung und der Betrieb dieser Einrichtungen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2

1. Die Kindertagesstätten sollen die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen, wobei die Besonderheiten der jeweiligen Familie zu beachten sind.
2. Alle Einrichtungen werden politisch und konfessionell neutral geführt.

§ 3

1. In den Kindertagesstätten werden nur Kinder aus der Stadt Bad Münster, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht eingeschult worden sind, auf Antrag aufgenommen.
2. Sofern das Platzangebot nicht ausgeschöpft ist, können Kinder aus Nachbargemeinden, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, Aufnahme finden, wenn sich die Wohnortgemeinde an den Personal- und Betriebskosten beteiligt.
3. Über Neuaufnahmen entscheidet die Stadt Bad Münster. Grundsätzlich werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Sofern das Platzangebot einer Einrichtung nicht ausreicht, werden abweichend hiervon die älteren Kinder (Vorschuljahrgang) vorrangig aufgenommen. Sollte im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen zum Wohle dieses Kindes notwendig werden, so kann dieses Kind vorrangig aufgenommen werden.

§ 4

1. Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen sollen, werden grundsätzlich für ein Jahr angemeldet. Das Kindertagesstättenjahr ist vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
2. Abmeldungen sind nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Sollte eine frühere Abmeldung notwendig werden, so entscheidet auf schriftlichen Antrag hierüber die Stadt Bad Münster am Deister als Träger der Kindertagesstätte.
3. Anmeldungen sind jederzeit möglich, solange noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 5

Ein Kind wird in der Kindertagesstätte nur aufgenommen, wenn zuvor

- a) eine höchstens zwei Wochen alte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist,
- b) ein Impfnachweis, insbesondere gegen Tetanus, vorgelegt wird,
- c) die Personensorgeberechtigten angeben, welche Kinderkrankheiten das Kind überstanden hat und ob eine infektiöse Gefährdung durch Familienmitglieder besteht,
- d) eine schriftliche Zustimmung von den Sorgeberechtigten zu ärztlichen und zahnärztlichen Überwachungsuntersuchungen vorliegt.

§ 6

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder jederzeit ausgeschlossen werden, für die der fällige Elternbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt worden ist und ein Rückstand von mehr als zwei Monaten besteht. Kinder, bei welchen sich bei der Betreuung herausstellt, dass diese eine Sonderbetreuung benötigen, sind nach Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten in diese zu vermitteln.

§ 7

Die Erkrankung eines Kindes ist der/dem jeweiligen Leiter/in umgehend mitzuteilen. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten auftreten oder festgestellt worden sind, dürfen die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis der Ansteckungsprozess abgeschlossen ist und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, kann die/der Leiter/in der Einrichtung das Kind von der Betreuung ausschließen, bis durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.

§ 8

1. Die Kindertagesstätten sind durchgehend vom 01. August bis 31. Juli geöffnet. Lediglich in den Sommerferien wird die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei, höchstens vier Wochen geschlossen. Diese Schließungszeit wird von der Einrichtung festgelegt.
2. In der Zeit vom 23. Dezember bis 2. Januar eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
3. Sollte durch höhere Gewalt, z.B. Unwetter, für die allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Stadt Bad Münster schulfrei angeordnet werden, bleiben auch die Kindertagesstätten geschlossen.
4. Die täglichen Öffnungszeiten sind wie folgt:

	montags bis freitags
Kindertagesstätte Flegessen	Vormittagsgruppe von 8.30 - 12.30 Uhr
	Nachmittagsgruppe von 13.30 - 17.30 Uhr
Kindertagesstätte Hachmühlen	von 8.15 - 12.15 Uhr
Kindertagesstätte Nienstedt	von 8.00 - 12.00 Uhr
5. Aus besonderem Anlass können alle oder einzelne Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden. Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.
6. Jedes Kind ist rechtzeitig zum Beginn der Betreuungszeit zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Kinder, welche die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber eine Einverständniserklärung vom Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte beginnt, wenn das Kind das Gebäude der Kindertagesstätte bei Beginn der Öffnungszeiten betritt und endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung wieder verlässt.
7. In jeder Kindertagesstätte wird die flexible Öffnungszeit - eine halbe Stunde vor und eine Stunde nach der üblichen Öffnungszeit gem. § 8 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung - angeboten, wenn für mindestens 5 Kinder dieses gewünscht wird. Die Anmeldung ist für das Kindertagesstättenjahr gem. § 8 Abs. 1 der Benutzungsordnung.
8. Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

§ 9

Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Bad Münster am Deister erhoben.

§ 10

Alle Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verloren gegangene Gegenstände sowie für Spielwaren, die von den Kindern mitgebracht wurden, übernimmt die Stadt Bad Münde keine Haftung.

§ 11

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung für das Kindertagesstättenjahr (01.08. - 31.07.). Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Stadt Bad Münde.
2. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Stadt Bad Münde bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Im übrigen ist § 10 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder anzuwenden.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 1988 in Kraft *)***) *****) *****)
*****) *****) *****)

Von diesem Zeitpunkt an treten alle Benutzungsordnungen für die vorstehend genannten Einrichtungen außer Kraft.

Bad Münde, den 07.06.1988 / 31.05.1990 / 13.12.1990 / 23.06.1992 /
29.06.1994 / 24.04.1997 / 25.11.1999 / 05.12.2002 /
09.12.2004

Bürgermeisterin

- *) Die 1. Änderung vom 31.05.1990 tritt mit Wirkung vom 01.08.1990 in Kraft.
- ***) Die 2. Änderung vom 13.12.1990 tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.
- *****) Die 3. Änderung vom 23.06.1992 tritt mit Wirkung vom 01.08.1992 in Kraft.
- *****) Die 4. Änderung vom 29.06.1994 tritt mit Wirkung vom 01.08.1994 in Kraft.
- *****) Die 5. Änderung vom 24.04.1997 tritt mit Wirkung vom 01.08.1997 in Kraft.
- *****) Die 6. Änderung vom 25.11.1999 tritt mit Wirkung vom 01.08.2000 in Kraft.
- *****) Die 7. Änderung vom 05.12.2002 tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft.
- *****) Die 8. Änderung vom 09.12.2004 tritt mit Wirkung vom 31.07.2005 in Kraft.